



Landkreis Mittelsachsen
Der Landrat



mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.

Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Kreisrätin
Frau Romy Penz
Dresdner Straße 10
09557 Flöha

Ansprechpartner: Sylvia Fankhänel
Referat: Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag
Frauensteiner Straße 43
Standort: 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-3314
Telefax: 03731 799-3322
E-Mail: Kreistag@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 00.01-0036-Anfrage/19/fh
Datum: 20.12.2019

Ihre Anfrage – Arbeitsmarktmentoren/Asyl – bezugnehmend auf den Artikel der FP RG Flöha vom 29.11.2019

hier: Ihre E-Mail vom 05.12.2019

Sehr geehrte Frau Penz,

Ihre Anfrage vom 05.12.2019 zu Arbeitsmarktmentoren/Asyl – bezugnehmend auf den Artikel der FP RG Flöha vom 29.11.2019 ging per E-Mail am 05.12.2019 in der Landkreisverwaltung ein (Posteingang Landrat 06.12.2019).

Vorbemerkungen:

Zur Begleitung und Unterstützung geflüchteter Menschen auf ihrem Weg in eine Ausbildung und Beschäftigung hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) im Jahr 2016 das Modellprogramm „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“ initiiert. Das Programm wird im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Projekten der Fachkräftesicherung des SMWA gefördert. Im Landkreis Mittelsachsen wird das geförderte Projekt von der FBAB Fort- und Berufsbildungsakademie GmbH Brand-Erbisdorf (Projektstart im November 2016) und vom DRK Kreisverband Döbeln-Hainichen e.V. (Projektstart im Januar 2017) regional getrennt voneinander umgesetzt. Da vom Freistaat Sachsen auch darüber hinaus Unterstützungsbedarf bei der beruflichen Integration von Geflüchteten gesehen wird, ist das Arbeitsmarktmentorenprogramm mit einer weiteren Projektlaufzeit verlängert worden. Die neue Förderperiode für die beiden Projektträger beginnt ab Januar 2020 und hat zunächst eine Laufzeit von 27 Monaten.

Der Landkreis Mittelsachsen befürwortet die Verlängerung des Mentorenprogramms ausdrücklich und unterstützt die beiden Projektträger seit dem jeweiligen Projektstart. Es hat sich eine enge Kooperation zwischen der Landkreisverwaltung und den Maßnahmeträgern etabliert. Allerdings ist der Landkreis Mittelsachsen weder Fördermittelgeber noch liegt bei ihm die Verantwortung zur fachlich-inhaltlichen Programmbegleitung. Die entsprechenden Informationen zum Arbeits- bzw. Projektstand an die Landkreisverwaltung erfolgen durch die beiden Projektträger demnach freiwillig und im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem FBAB und dem DRK. Dementsprechend liegt der Landkreisverwaltung auch nicht zu jedem Sachverhalt aus dem Arbeitsmarktmentorenprogramm belastbares Datenmaterial vor.

Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Umsatzsteuer-ID
220/144/03098

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

1. Gibt es eine finanzielle Unterstützung für die Partnerfirmen je Integrationsvereinbarung, wenn ja wie hoch ist diese pro Vereinbarung, von wem wird diese bezahlt und wird die finanzielle Unterstützung bei Abbruch zurückgezahlt?

Arbeitgeber, welche Geflüchtete aus dem Programm der Arbeitsmarktmentoren im Unternehmen integrieren und dementsprechend beschäftigen oder ausbilden, erhalten keine finanzielle Unterstützung aus Mitteln des Mentorenprogramms oder vom Landkreis Mittelsachsen. Der Abschluss einer Integrationsvereinbarung regelt keine Kostenaufteilung oder finanzielle Unterstützung für das Unternehmen durch den Projektträger.

Die Unternehmen können sich allerdings an die Agentur für Arbeit bzw. an das Jobcenter wenden, um Leistungen zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Migrationshintergrund zu beantragen. So können Arbeitgeber etwa Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn Sie Arbeitsuchende einstellen, deren Vermittlung erschwert und die Förderung zu deren beruflicher Eingliederung erforderlich ist, unabhängig ob deutscher oder ausländischer Staatsangehöriger. Dieser sogenannte „Eingliederungszuschuss“ (nach §§ 88 ff. SGB III) soll die geringere Leistung der Arbeitskraft ausgleichen.

2. Wer übernimmt die Lohnkosten im Zeitraum der Integrationsvereinbarung und über welchen Zeitraum erstreckt sich eine solche Vereinbarung?

Wie bereits unter der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, erhalten die Unternehmen keine finanzielle Unterstützung alleine durch eine Kooperation mit dem Mentorenprojekt oder durch den Abschluss einer Integrationsvereinbarung mit einem Teilnehmer aus dem Programm der Arbeitsmarktmentoren. Dementsprechend werden auch keine Regelungen zur etwaigen Übernahme von Lohnkosten geregelt. Grundsätzlich übernimmt das anstellende Unternehmen die Lohnkosten für die Dauer der Beschäftigung des Projektteilnehmers. Bei einer Ausbildung oder bei Berufsorientierungsmaßnahmen, beispielsweise bei Praktika etc., gelten die gleichen Bedingungen, wie für jeden Beschäftigten. Die Maßnahmen – sofern sie ihrer Art nach mindestlohnpflichtig sind – sind durch den Arbeitgeber gemäß den Regelungen nach MiloG zu vergüten. Es gelten hinsichtlich der Lohnkosten keine Sonderregelungen für die Anstellung, Ausbildung oder probeweise Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen im Vergleich zu deutschen Beschäftigten.

Die Integrationsvereinbarungen werden für jeden betreuten Fall individuell erarbeitet und haben dementsprechend jeweils unterschiedliche Laufzeiten. Generelle Aussagen über die Geltungsdauer solch einer Integrationsvereinbarung können demgemäß nicht gemacht werden. Idealtypisch ist vorgesehen, dass sich die Teilnehmerbetreuung pro Durchlauf in vier Phasen differenziert mit jeweils unterschiedlichen zeitlichem Umfang:

- Vorscreening (max. 0,75 Monate)
- Orientierung (max. 3 Monate)
- Vorbereitung (max. 6 Monate)
- Begleitung (max. für die Dauer der Probezeit bei Beschäftigung bzw. bis zum Abschluss der Zwischenprüfung bei Ausbildung).

Die eigentliche Zusammenarbeit zwischen Projektteilnehmer, Arbeitgeber und Arbeitsmarktmentoren im Rahmen der abgeschlossenen Integrationsvereinbarung erfolgt in der Phase der „Begleitung“, die mit der nachhaltigen Integration des Geflüchteten in das Unternehmen endet. Die Integrationsvereinbarung regelt die Form der Kooperation zwischen den beteiligten Akteuren und kann beispielsweise die Vereinbarung von Zielen beinhalten, die Unterstützung bei der Ermittlung von Qualifizierungsbedarf des Einzelnen, Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten oder auch ein individuelles Coaching während der gesamten Maßnahme.

3. Wie viele Arbeitsmarktmentoren kümmerten sich um welche Anzahl von Flüchtlingen in welchem Zeitraum, bitte in Jahresscheiben aufgliedern?

In den beiden ersten Jahren der Projektlaufzeit waren die Projektträger im Landkreis Mittelsachsen wie folgt aufgestellt bzw. verbuchten folgende Vermittlungen:

		FBAB	DRK
	Projektstart	November 2016	Januar 2017
2017	Personalstellen (VZÄ)	2,00	2,00
	Teilnehmerzahl	46	60
2018	Personalstellen (VZÄ)	2,50	2,50
	Teilnehmerzahl	65	39

Die Angaben beziehen sich jeweils auf die einzelnen Jahre 2017 und 2018 und beziehen sich jeweils auf den Stichtag 30.09. des Jahres.

Zu Beginn des Modellprogramms 2017 waren die beiden Teilprojekte mit jeweils 2 Personalstellen (VZÄ) besetzt. Durch eine Aufstockung der Mittel zum 01.01.2018 konnten sowohl beim FBAB sowie beim DRK jeweils eine halbe Personalstelle (0,5 VZÄ) zusätzlich besetzt werden.

Im Zeitraum vom jeweiligen Projektstart bis zum Abschluss der ersten Förderperiode 2019 konnten bei dem Teilprojekt des FBAB insgesamt **179** und durch die Mentoren des DRK insgesamt **78** Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben zu den jeweiligen Teilnehmerzahlen jedoch nur wenig Aussagekraft aufweisen, da es sich hier um eine Personenzahl zu einem bestimmten Stichtag (30.09.2019) handelt. Aufgrund eines Wechsels des Aufenthaltsstatus, dem Beginn von Sprach- bzw. Integrationskursen oder wegen familiärer Gründe besteht eine nicht unbeachtliche Fluktuation bei der Teilnehmerzahl in den Mentorenprojekten. Es handelt sich bei den abgebildeten Zahlen lediglich um eine Momentaufnahme zu dem entsprechenden Stichtag, eine Angabe zu einem anderen Zeitpunkt könnte auch einen deutlich höheren Wert annehmen. Darüber hinaus geben weder die Teilnehmerzahlen noch die Anzahl an Integrationsvereinbarungen Aufschluss darüber, mit welchem (Integrations-)Stand die Teilnehmer die Maßnahme verlassen. Ein Austritt aus der Maßnahme bedeutet nicht gleichzeitig, dass der oder die Betreffende erfolgreich in Ausbildung oder Beschäftigung vermittelt werden konnte. Auf der anderen Seite bedeutet eine Beendigung der Teilnahme am Arbeitsmarktmentorenprogramm keinesfalls ein Scheitern der individuellen Arbeitsmarktintegration. Ein Ausstieg kann auch vorübergehend und auf einen der bereits genannten Gründe zurückzuführen sein.

4. Wie viele Flüchtlinge fanden durch in Punkt 3 genannte Mentoren einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz, bitte nach Jahresscheiben aufgliedern?

Bezogen auf die gesamte erste Förderperiode, konnten bei den beiden Projektträgern im Landkreis **mehr als 70 Personen** in eine Beschäftigung auf den mittelsächsischen Arbeitsmarkt gebracht werden. Beim FBAB konnten im Zeitraum vom Projektstart bis zum Jahresende 2019 insgesamt **30** Teilnehmer in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden.

Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die Vorbemerkungen verwiesen. Der Landkreis Mittelsachsen verfügt nicht über das zur Beantwortung notwendige Datenmaterial hinsichtlich der Vermittlungen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den Jahren 2017 und 2018 durch die Arbeitsmarktmentoren.

5. Wie hoch sind die Kosten pro Arbeitsmarktmentor/Jahr unterteilt in Anteil Kreis und Zuschüsse?

Das Modellprogramm „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“ wird im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Projekten der Fachkräftesicherung durch das SMWA gefördert.

Die entsprechenden Zuwendungen erfolgen im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung des Freistaates beträgt bis zu 100 Prozent der für die Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben (zur Aufschlüsselung zuwendungsfähiger Ausgaben vgl. SächsABl. Nr. 22, 2016, S. 652 – 659).

Zur Umsetzung der teilnehmerbezogenen Projekte wurde durch den Freistaat Sachsen für die Förderperiode bis 2019 eine Zuwendung in einer Maximalhöhe von 677.600,00 Euro für „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“ im Landkreis Mittelsachsen gewährt. Die tatsächlich bewilligte Zuwendungssumme kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Projektträger	bewilligte Zuwendung (in Euro)
FBAB Fort- und Berufsbildungsakademie GmbH Brand-Erbisdorf	338.781,20
DRK Kreisverband Döbeln-Hainichen e.V.	272.376,00

Quelle: Antwort der Sächsischen Staatsregierung auf die Kleine Anfrage zum Thema: Programm „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“, u. a. Nachfrage zu Drs. 6/6169, vom 14.09.2017.

Der Landkreis Mittelsachsen finanziert keinen Anteil oder Zuschuss im Zusammenhang mit dem Modellprogramm „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“, die entsprechenden finanziellen Mittel werden durch den Freistaat Sachsen im Rahmen der genannten Förderrichtlinie bereitgestellt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die eingangs gemachten Vorbemerkungen verwiesen.

6. Wie ist der Aufenthaltsstatus der an der Integrationsmaßnahme teilnehmenden Flüchtlinge? Bitte mit Nationalitätsangabe und Geschlecht.

Das Arbeitsmarktmentorenprogramm im Landkreis Mittelsachsen richtet sich an geflüchtete Menschen, die zumindest über einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang verfügen und die in mittelsächsischen Städten und Gemeinden untergebracht sind. Die potentiellen Teilnehmer müssen zudem über entsprechende Sprachkenntnisse und potentiell über berufliche Kenntnisse verfügen, die annehmen lassen, dass eine Ausbildung oder eine abschlussbezogene Qualifizierung erfolgreich absolviert werden kann. Ausgenommen von einer Unterstützung sind Asylbewerber und Geduldete aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten gem. § 29a AsylG. Die Zielgruppe sind insbesondere anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende mit guter bzw. mittlerer Bleibeperspektive, wobei sich insbesondere das Programm des FBAB explizit auch auf die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt hat.

Erfahrungsgemäß spiegeln sich die hauptsächlichen Asylherkunftsländer (insbesondere Syrien, Iran, Irak, Afghanistan, Eritrea) auch bei der jeweiligen Teilnehmergruppe des Mentorenprogramms wieder. Im Durchschnitt sind zwischen 65 und 75 % der Teilnehmenden männlichen und etwa 25 bis 35 % weiblichen Geschlechts. Differenziertere, belastbare Angaben zu Nationalität und Geschlecht liegen der Landkreisverwaltung nicht vor (vgl. Vorbemerkungen).

7. Wie viele Flüchtlinge fanden im Landkreis eine sozialversicherungspflichtige Arbeit ohne Hilfe, Subventionen etc.?

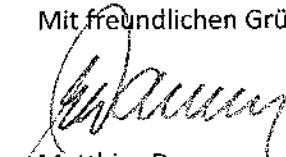
Aussagen dazu, wie viele geflüchtete Personen ohne Hilfe bzw. Unterstützung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben, können nicht getroffen werden. Zahlreiche im Landkreis untergebrachte Geflüchtete mit und ohne Schutzberechtigung erhalten bei der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit Unterstützung durch ehrenamtliche Initiativen und Helfer. Es kann nicht festgestellt werden, in welchen Fällen bzw. in welcher Größenordnung diese Hilfestellung jeweils geleistet wird. Demgemäß sind auch keine Aussagen zu einer entsprechenden Personenzahl möglich, welche in eine Beschäftigung vermittelt werden konnten und wie viele Personen demgemäß ohne Hilfe eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefunden haben.

Darüber hinaus sind zahlreiche geflüchtete Personen bei der Agentur für Arbeit bzw. beim Jobcenter Mittelsachsen (abhängig vom Aufenthaltsstatus) als „arbeitsuchend“ oder „arbeitslos“ gemeldet. Inwiefern diese Personen unabhängig ihrer dortigen Meldung selbstständig und ohne Unterstützung den Zugang zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung finden, kann ebenso wenig festgestellt werden.

8. Wie viele Abschiebungen gab es bisher im LK in 2019?

Im laufenden Jahr 2019 wurde in insgesamt 17 Fällen eine Abschiebung vollzogen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Damm

